

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1962

Nummer 84

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
220	3. 7. 1962	Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen	1273

220 Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen

Zur Förderung der im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Kräfte des Kunsthandwerks und in der Absicht, besondere kunsthandwerkliche Leistungen auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“.

Der Staatspreis wird in fünf Einzelpreisen verliehen, und zwar als

- I. Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Metall und Edelmetall,
- II. Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Holz,
- III. Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen im Werkbereich Textil,
- IV. Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen in den Werkbereichen Stein, Keramik und Glas,
- V. Staatspreis für kunsthandwerkliches Schaffen in den Werkbereichen Leder und Papier.

Der Staatspreis für das Kunsthandwerk wird in jedem zweiten Jahr verliehen.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die für besondere kunsthandwerkliche Leistungen ausgesetzten fünf Einzelpreise bestehen je aus:
 - einem Geldpreis in Höhe von 4 000,— DM,
 - einer künstlerisch gestalteten Bronzeplakette,
 - einer Urkunde.

Die Einzelpreise werden je in voller Höhe an einen Kunsthandwerker vergeben. Eine Teilung ist ausgeschlossen.

2. Zur Ermittlung der Preisträger wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen eine Ausstellung veranstaltet, die in jedem zweiten Jahr an wechselndem Ort stattfindet, im Monat März eröffnet wird und mindestens vier Wochen dauert. Teilnahmeberechtigt sind alle Kunsthandwerker, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben.
3. Es können nur solche Arbeiten ausgestellt werden, die von einer Kommission ausgewählt und zugelassen worden sind. Die Zulassungskommission wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Kultusminister bestellt. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Für die Verleihung des Staatspreises ist ein einzelnes, in der Ausstellung gezeigtes Werk maßgebend, das von demselben Kunsthandwerker entworfen und ausgeführt worden ist. Bei Werken, die üblicherweise unter Zuhilfenahme Dritter gefertigt werden, muß die Ausführung von dem Kunsthandwerker maßgeblich beeinflußt worden sein.
5. Über die Zuerkennung des Staatspreises entscheidet ein Preisgericht, das aus 7 Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:
 der Kultusminister als Vorsitzender;
 der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als stellvertretender Vorsitzender;
 ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen;
 zwei Vertreter des Handwerks, davon einer des Kunsthandwerks;
 ein Vertreter der Werkkunstschulen;
 ein Vertreter des Deutschen Werkbundes.
 Die Vertreter des Handwerks (Kunsthandwerks), der Werkkunstschulen und des Deutschen Werkbundes werden vom Kultusminister berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
6. Der Kultusminister kann den Vorsitz, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den stellvertretenden Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung des Preisgerichts ist nicht öffentlich. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Werden besondere Leistungen im Sinne der Ziffer 1. nicht oder nur in einem oder in mehreren Werkbereichen festgestellt, so kann das Preisgericht beschließen, daß der Staatspreis nicht oder nur in einem oder in mehreren Einzelpreisen verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an einen und denselben Kunsthandwerker ist nur zulässig, wenn zwischen den Preisverleihungen ein Zeitraum von wenigstens sechs Jahren liegt.
10. Der Kultusminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Düsseldorf, den 3. Juli 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

Der Kultusminister
Schütz

— MBl. NW. 1962 S. 1273.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.